



Vertrag

zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu **sowie zur Sanitätshilfsstelle (SanHist) Thal-Gäu** zwischen den Vertragsgemeinden

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu

Inhaltsverzeichnis

A	Vertragsgemeinden, Zweck, Verantwortung, Organe	1
B	Regionale Bevölkerungsschutzkommission Thal-Gäu (RBSK TG)	2
C	Regionaler Führungsstab Thal-Gäu (RFS TG)	3
D	Regionale Zivilschutzorganisation Thal-Gäu (RZSO TG)	4 + 5
E	Regionale Sanitätshilfsstelle Balsthal (SanHist)	6
F	Allgemeine Bestimmungen	7 + 8
G	Finanzkompetenzen	9
H	Kündigung, Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	10
	Genehmigungsvermerke	11 - 14
	Anhang A	15 - 16

- RBSK TG = Regionale Bevölkerungsschutzkommission Thal-Gäu
- RFS TG = Regionaler Führungsstab Thal-Gäu
- RZSO TG = Regionale Zivilschutzorganisation Thal-Gäu
- KFS = Kantonaler Führungsstab
- **SanHist TG = Sanitätshilfsstelle Balsthal**

Gestützt auf –

- die §§ 4, 6, 7, 21 und 22 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG) vom 2. Februar 2005,
- § 164 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992,
- den RRB Nr. 2399 vom 12. August 1994 über das sanitätsdienstliche Dispositiv
- sowie die Gemeindeordnungen (GO) der Vertragsgemeinden –

schliessen die nachstehend unter § 1 genannten Gemeinden folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag nach dem Leitgemeindemodell zur Errichtung einer Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu ab.

Zur Vereinfachung wurde darauf verzichtet, gleichzeitig die weibliche als auch die männliche Form im Vertragstext zu verwenden. Es versteht sich von selbst, dass jeweils beide Formen zutreffen.

A Vertragsgemeinden, Zweck, Verantwortung, Organe

§ 1	Dieser Vertrag wird unter den folgenden Vertragsgemeinden geschlossen: Aedermannsdorf, Balsthal, Egerkingen, Fülenbach, Härkingen, Herbetwil, Holderbank, Kestenholz, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen, Welschenrohr-Gänsbrunnen, Wolfwil.	Vertragsgemeinden
§ 2	Dieser Vertrag regelt auf Stufe Region: a) die zivile Führung bei Katastrophen und Notlagen; b) den Zivilschutz; c) den Unterhalt und die Betriebsbereitschaft der bestehenden Sanitätshilfsstelle (SanHist) „Inseli“ in Balsthal.	Zweck
§ 3	Leitgemeinde ist die Gemeinde Balsthal.	Leitgemeinde
§ 4	¹ Die Vertragsgemeinden sind für die sach- und termingerechte Umsetzung der vom Bund und vom Kanton übertragenen Massnahmen in den Bereichen des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzes sowie im Bereich der Infrastruktur für die sanitätsdienstliche Notversorgung der Bevölkerung verantwortlich.	Umsetzung des Bevölkerungsschutzes
	² Sie sorgen für die stete Einsatzbereitschaft des Regionalen Führungsstabes (RFS) sowie der Regionalen Zivilschutzorganisation (RZSO) und für die Betriebsbereitschaft der SanHist sowie der übrigen kommunalen Verbundpartner im Bevölkerungsschutz. Zudem sorgen Sie für eine ausreichende Schutzinfrastruktur und für vorbeugende Massnahmen zur Schadensverhinderung oder –begrenzung.	Einsatzbereitschaft
	³ Die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz liegt bei der politischen Führung, d.h. bei den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden.	Verantwortung für den Bevölkerungsschutz

- § 5 Die gemeinsamen Organe sind: Organe
- a) die Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBSK TG);
 - b) der Regionale Führungsstab (RFS TG);
 - c) die Regionale Zivilschutzorganisation (RZSO TG).

B Regionale Bevölkerungsschutzkommission Thal-Gäu (RBSK TG)

- | | | | |
|-----|---|--|----------------------|
| § 6 | 1 | Die RBSK TG besteht aus 7 Mitgliedern. Das Gäu hat Anspruch auf 4 Vertreter und das Thal auf deren 3. Die jeweils bevölkerungsstärkste Gemeinde im Gäu und im Thal hat Anspruch auf einen Sitz. Der RBSK TG dürfen nur Gemeindepräsidien, Vizegemeindepräsidien der Vertragsgemeinden oder maximal pro Bezirk eine Vertretung aus dem Gemeinderat mit einer anderen Funktion angehören. Es darf keine Gemeinde mit mehr als einer Person vertreten sein. | Zusammensetzung |
| | 2 | Wahlorgan der Mitglieder RBSK TG und dessen Präsidenten sind die Gemeindepräsidentenkonferenzen Thal und Gäu aufgrund von Nominationen durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden. Die Wahlen erfolgen an einer gemeinsamen Sitzung. | Wahlorgan |
| | 3 | Der Chef und die Stabschefs des RFS TG sowie der Kommandant der RZSO TG gehören der Kommission als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an. | Beratende Mitglieder |
| | 4 | Die Kommission - mit Ausnahme vom Präsidium - konstituiert sich selbst. | Konstitution |
| § 7 | 1 | Die Amtsperiode von Kommissionsmitgliedern und Funktionären stimmt mit jener der Gemeindebehörden überein. | Amtsperiode |
| | 2 | Der Präsident der RBSK TG hat den Stichentscheid. | Stichentscheid |
| § 8 | | Der Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben: | Aufgaben |
| | | a) Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes der Vertragsgemeinden; | |
| | | b) Oberaufsicht über den Bevölkerungs- und den Zivilschutz in den Vertragsgemeinden; | |
| | | c) Regelung des Unterhalts und der Betriebsbereitschaft der zuge- teilten aktiven Zivilschutzanlagen; | |
| | | d) Organisation und Sicherstellung des Unterhalts und der Betriebs- bereitschaft der Sanitätshilfsstelle (SanHist) „Inseli“ in Balsthal; | |
| | | e) Genehmigung der Ausführungsbestimmungen von RFS TG und RZSO TG; | |
| | | f) Definition der Vorgaben für den Bevölkerungsschutz; | |
| | | g) Vorbereitung und Antragstellung betreffend der gemeinsamen Fi- nanzierung der Aufwendungen von RFS TG, RZSO TG sowie San- Hist TG (Budget und Jahresrechnung) zuhanden der Leitge- meinde. Massgebend für die Kostenaufteilung ist die Einwohner- zahl jeder Vertragsgemeinde am 31. Dezember des Vorjahres; | |
| | | h) Festlegung der Entschädigung für die Leitgemeinde; | |
| | | i) Verabschiedung aller Pflichtenhefte der gewählten Funktionäre; | |
| | | j) Personalselektion zhd der Leitgemeinde; | |
| | | k) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide (inkl. Disziplinar- verfahren) des Chefs RFS TG und des Kommandanten der RZSO TG; | |

- l) regelmässige Information der Gemeinderäte und der Bevölkerung;
- m) Wahl der Mitglieder des RFS TG;
- n) ist Ansprechpartner gegenüber dem Kanton (Präsident RBSK TG).

C Regionaler Führungsstab Thal-Gäu (RFS TG)

- § 9 ¹ Der RFS TG besteht aus: Zusammensetzung
- a) Chef (Vorsitzender);
 - b) Stabschef und Stabschef Stv;
 - c) Stabssekretär;
 - d) Kdt und Kdt Stv der RZSO TG;
 - e) je einem Vertreter der Feuerwehr aus den Teilregionen Thal und Gäu;
 - f) je einem Vertreter techn. Betriebe aus den Teilregionen Thal und Gäu;
 - g) je einem Vertreter der Polizei aus den Teilregionen Thal und Gäu;
 - h) je einem Vertreter des Gesundheitswesens aus den Teilregionen Thal und Gäu.
- ² Im Einsatz ist der RFS TG mit zusätzlichen Personen (Exekutive, Bauverwalter etc.) zu ergänzen. Diese haben beratende Stimme. Ergänzung
- § 10 Bei Übungen, Einsätzen und Planungsarbeiten stehen dem RFS TG die Stabsassistenten des Zivilschutzes zur Verfügung. Zudem können die zuständigen Funktionäre und Fachorgane aus den Vertragsgemeinden zugezogen werden. Unterstützung
- § 11 Der RFS TG erfüllt folgende Aufgaben: Aufgaben
- a) erstellt die Risiken- und Gefahrenanalyse;
 - b) erstellt eine Notfalldokumentation;
 - c) plant die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf Risiken und Gefahren;
 - d) stellt die Warnung, Alarmierung und die Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung sicher;
 - e) koordiniert die nachbarliche Hilfeleistung;
 - f) unterstützt die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen;
 - g) bezeichnet je einen Führungsstandort nördlich und südlich der Klus und stattet diese aus;
 - h) unterstützt den Einsatz der Bevölkerungsschutz-Partner und allfälliger weiterer Spezialisten bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen;
 - i) ist für die Aus- und Weiterbildung des RFS TG besorgt;
 - j) plant die allenfalls notwendigen Evakuierungen sowie den Schutz und die Betreuung der Evakuierten;
 - k) Führen und Sicherstellen der Katastrophendokumentation.
- § 12 Der Führungsstab ist im Einsatz mit Vertretern der betroffenen Vertragsgemeinden (einzeln oder aller Gemeinden) zu ergänzen. Einsatz
Gemeindevertreter

- § 13 Der RFS TG ist für seine eigene Ausbildung und diejenige seiner Organe nach den Vorgaben des Kantons selbst zuständig. Der Chef führt jährlich mindestens eine Übung und einen Rapport durch. Ausbildung

D Regionale Zivilschutzorganisation Thal-Gäu (RZSO TG)

- § 14 ¹ Die Organisation der RZSO TG ist im Organigramm der RZSO TG festgehalten. Organisation
Organigramm
- ² Die RZSO TG besteht aus: Zusammensetzung
- a) dem Kommandanten;
 - b) den Stellvertretern des Kommandanten;
 - c) dem Chef Personelles
 - d) der Mannschaft;
- § 15 Die RZSO TG erfüllt folgende Aufgaben: Aufgaben
- a) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft gemäss Leistungskatalog;
 - b) Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse;
 - c) Personalplanung und Organisation der Weiterbildung;
 - d) Beförderung und Entlassung von Schutzdienstpflichtigen;
 - e) Abgabe der persönlichen Ausrüstung an die Schutzdienstpflichtigen sowie deren Rücknahme;
 - f) Beschaffung und Unterhalt des Zivilschutzmaterials nach Vorgabe von Bund und Kanton;
 - g) Unterhalt der RZSO TG-Anlagen welche durch die RZSO TG/den RFS TG genutzt werden;
 - h) Stellungnahmen zu Schutzraum**befreiungsgesuchen** baugesuchen;
 - i) Führen einer Zivilschutzstelle als Administrativorgan;
 - j) Mithilfe bei der Sicherstellung Schutz wichtiger Akten und Kulturgüter;
 - k) Durchführen der jährlichen Funktionskontrolle der Sirenen.
- § 16 ¹ Die RZSO TG führt eine Liste mit allen dazugehörigen Anlagen. Anlagen
- ² Die Anlagen bleiben im Eigentum der Vertragsgemeinden. Eigentum
- ³ Die Nutzung von Zivilschutzbauten und Anlagen der jeweiligen Vertragsgemeinden durch die RZSO TG oder den RFS TG erfolgt ohne Kostenfolge. Nutzung
- ⁴ Die Bewilligung einer Fremdnutzung von Anlagen durch Dritte erfolgt durch die betroffene Gemeinde nach Rücksprache mit dem ZS-Kommandanten und dem Kanton Solothurn. Die aktiven Anlagen sind auf Anweisung der RZSO TG innert 24 Stunden zu räumen. Ersatzansprüche von Dritten sind ausgeschlossen. Fremdnutzung

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu

Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen
und
zur Zivilschutzregion Thal-Gäu sowie zur Sanitätshilfsstelle (SanHist)
Thal-Gäu

6

- | | | |
|---|--|------------------------------------|
| 5 | Für die periodische Schutzraumkontrolle (PSK) und den Deckungsgrad sind die Gemeinden verantwortlich. Sie können diese Aufgabe der RZSO TG übertragen. | Periodische
Schutzraumkontrolle |
| 6 | Das bisher beschaffte und erhaltene Material (inkl. Fahrzeuge des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde) geht vollständig und ohne Kostenfolge in die Nutzung, Bewirtschaftung und den Unterhalt der neuen RZSO TG über. | Material
Übergang in RZSO
TG |

7	Die Unterhaltskosten (Material, Aufwendungen Dritter) der Anlagen sowie die Aufwendungen der RZSO TG (Diensttage DT) werden der jeweiligen Anlageeigentümerin in Rechnung gestellt.	Unterhaltskosten Anlagen
8	Der Unterhalt der öffentlichen Schutzräume kann der RZSO TG übertragen werden. Die Kosten werden mit einer Vereinbarung individuell pro Anlage/Gemeinde geregelt.	Unterhalt öffentli- che Schutzräume
§ 17	1 Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam: a) die aus der Durchführung der Zivilschutzmassnahmen entstehenden Kosten; b) die Ausbildungskosten; c) die Verwaltungskosten.	Finanzen Gemeinsame Kos- ten
2	Die gemeinsamen Kosten werden nach der Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres auf die einzelnen Vertragsgemeinden verteilt.	Verteilschlüssel
3	Die einzelnen Vertragsgemeinden tragen die Kosten für die Erstellung, die Einrichtung, den Unterhalt und den Betrieb der eigenen öffentlichen Schutzbauten.	Öffentliche gemein- deeigene Schutz- bauten
4	Die Pauschalbeiträge des Bundes an die Unterhaltskosten der Anlagen gem. § 16 Abs. 1 vorstehend fliessen in die entsprechenden Gemeinderechnungen.	Pauschalbeiträge Bund
§ 18	Die Ersatzabgaben für nicht erstellte Schutzräume werden durch den Kanton erhoben. Über die Verwendung der von den Gemeinden verwalteten Ersatzbeiträge (bis 2011) entscheiden die einzelnen Gemeinden im Rahmen der kantonalen Vorgaben selbständig.	Ersatzabgaben
§ 19	1 Jede Gemeinde hat Anrecht auf Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft, sofern diese vom Bund und dem Kanton genehmigt sind. Ist der Bedarf grösser als das Angebot, entscheidet die RBSK TG über die Zuteilung der Manntage. Die Einsätze werden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Dienstleistungen erbracht.	Einsätze zu Guns- ten der Gemeinschaft
2	Der Bedarf muss bis am 31. März für das kommende Jahr angemeldet werden.	Bedarfsmeldung
3	Bei WK-Einsätzen auf Bestellung der Vertragsgemeinden übernehmen diese die Fremdkosten (z.B. Spezialisten, Maschinen, Material) vollumfänglich. Bei WK-Einsätzen, die über die Pflichttage (2 Diensttage) hinausgehen, und solchen, die von Organisationen, Bürgergemeinden usw. bestellt worden sind, werden die vollen Kosten verrechnet.	Kostenbeteiligung

E Regionale Sanitätshilfsstelle (SanHist) Thal-Gäu

- § 20 ¹ Die Sanitätshilfsstelle „Inseli“ in Balsthal (SanHist) ist der Bevölkerungsschutzkommission Thal-Gäu (RBSK TG) unterstellt. Organisation
- ² Für die SanHist ist eine eigene Funktionsstelle (als Spezialfinanzierung) in der Jahresrechnung der Leitgemeinde zu führen.
- § 21 ¹ Der RBSK TG obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Aufgaben
- a) Organisation und Überwachung des Unterhaltes der Anlage gemäss den Vorschriften von Bund und Kanton;
 - b) Erstellen des Budgets zuhanden der Vertragsgemeinden;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Kostenverteilung;
 - d) Vergabe von Aufträgen an Dritte;
- ² Im Bereich SanHist obliegen der RBSK TG insbesondere folgende Aufgaben: Aufgaben SanHist
- a) Organisation und Überwachung des Unterhaltes der Anlage gemäss den Vorschriften von Bund und Kanton;
 - b) Erstellen des Budgets zuhanden der Vertragsgemeinden;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Kostenverteilung;
 - d) Vergabe von Aufträgen an Dritte;
 - e) sie kann für Sanierungs- und grössere Instandstellungsarbeiten eine nichtständige Kommission einsetzen. Diese stimmt Entscheide nach Möglichkeit mit dem zuständigen Kantonalen Amt ab.
- § 22 ¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam: Finanzen
Gemeinsame Kosten
- a) die aus der Erfüllung der Aufgaben entstehenden Kosten;
 - b) die beitragsberechtigten Baukosten;
 - c) die Unterhalts-, Sanierungs- und Betriebskosten;
 - d) die Erschliessungs- und Anschlusskosten;
 - e) die Verwaltungskosten.
- ² Die gemeinsamen Kosten werden nach der Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres auf die einzelnen Vertragsgemeinden verteilt. Verteilschlüssel
- ³ Die Pauschalbeiträge des Bundes an die Unterhalts- und Sanierungskosten der Anlage fliessen in die Jahresrechnung der SanHist ein. Pauschalbeiträge
Bund
- § 23 Die Nutzung der SanHist ausserhalb ihres Bestimmungszweckes kann durch die RBSK TG in Absprache mit der Standortgemeinde, im Rahmen der geltenden Bestimmungen bewilligt werden. Fremdnutzung

F Allgemeine Bestimmungen

§ 24	Die Leitgemeinde führt die Verwaltung.	Leitgemeinde
§ 25	Der RFS TG bzw. die RZSO TG kann bei einer Katastrophe oder Notlage oder einer Ankündigung einer solchen aufgeboden werden durch: a) ein Gemeindepräsidium; b) ein Mitglied der RFS TG; c) die Einsatzleitung eines Bevölkerungsschutz-Partners; d) den Kantonalen Führungsstab (KFS);	Aufgebot RFS TG / RZSO TG
§ 26	Die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen liegt in der Regel – analog zu Alltagsereignissen – bei der Feuerwehr oder bei der Polizei. Je nach Situation liegt die Einsatzleitung beim RFS TG oder beim Kantonalen Führungsstab (KFS).	Einsatzleitung
§ 27	¹ Die Mittel zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen bestehen aus: a) den materiellen und personellen Mitteln der Vertragsgemeinden; b) den zugewiesenen Mitteln anderer Regionen, des Kantons und/oder des Bundes. ² Alle diese Mittel sind in die Katastrophendokumentation des RFS TG aufzunehmen.	Mittel Katastrophendokumentation
§ 28	Der RFS TG und die RZSO TG können nach Bedarf auch freiwillige Helfer einsetzen.	Einsatz von Freiwilligen
§ 29	Die Anforderung nachbarlicher Hilfe erfolgt durch den RFS TG über den KFS. Vorbehalten bleiben Regelungen des Zivilschutzes und der Feuerwehren.	Anforderung nachbarlicher Hilfeleistung
§ 30	Die Anforderung von Hilfeleistungen der Armee erfolgt durch den RFS TG über den KFS an die Armee.	Hilfeleistung der Armee
§ 31	¹ Im Katastrophenfall trägt grundsätzlich jede Vertragsgemeinde ihre Kosten (z.B. Miete von Geräten, Entschädigungen usw.) selber. ² Gemeinsame Kosten, welche nicht einer bestimmten Vertragsgemeinde zugewiesen werden können, werden auf die betroffenen Gemeinden nach der Einwohnerzahl verteilt.	Kostenverteilung bei Katastrophen Gemeinsame Kosten
§ 32	Die Benützung fremden Eigentums (Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge) und die Entschädigung für die Land- und Sachschäden richten sich nach den Zivilschutzvorschriften, der Feuerwehrgesetzgebung sowie den Bundesvorschriften betreffend militärische Entschädigung (Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 und allfällige Verordnungen).	Benützung fremden Eigentums

- | | | | |
|------|---|---|---------------------------------|
| § 33 | 1 | Die Leitgemeinde hat die jeweiligen öffentlichen Aufgaben innerhalb ihrer Rechnung als Spezialfinanzierungen zu führen. | Rechnungsführung |
| | 2 | Die Verwaltung der Finanzen der RBSK TG, der RZSO TG, des RFS TG und der SanHist TG erfolgt durch die Finanzverwaltung der Leitgemeinde.
Das Budget für das kommende Jahr muss der RBSK TG jeweils bis am 1. August und den zuständigen Gemeindeinstanzen bis am 1. September vorliegen. | |
| | 2 | Zur Deckung der laufenden Kosten sind die Vertragsgemeinden zu Akontozahlungen verpflichtet. Die Zahlungstermine legt die Leitgemeinde fest. Ebenso erfolgt die Rechnungsstellung durch die Leitgemeinde. | Akontozahlungen |
| § 34 | 1 | Gegen Entscheide des RFS TG sowie des Kdt RZSO TG kann innert 10 Tagen nach Erhalt bei der RBSK TG Beschwerde erhoben werden. Beschwerden gegen Entscheide der RBSK TG können innert 10 Tagen nach Erhalt bei den zuständigen kantonalen Instanzen angefochten werden. | Rechtspflege |
| § 35 | 1 | Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Pflichtenhefte für den die RZSO TG und den RFS TG werden gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben in den Ausführungsbestimmungen geregelt. | Ausführungsbestimmungen |
| | 2 | Diese Ausführungsbestimmungen werden durch die RBSK TG in Kraft gesetzt. | Inkraftsetzung |
| § 36 | 1 | Der Stellenplan sowie die Entschädigungen der Funktionäre (inkl. Sitzungsgelder, Taggelder und Spesen) sind im Anhang A zu diesem Vertrag geregelt. | Stellenplan und Entschädigungen |
| | 2 | Die Sozialleistungen, die Teuerungszulage, die Auszahlungsmodalitäten u.ä. richten sich nach den jeweils geltenden Reglementen der Leitgemeinde. | Sozialleistungen u.ä. |
| § 37 | 1 | Die Leitgemeinde sorgt für den notwendigen Versicherungsschutz für die RBSK TG, den RFS TG, die RZSO TG und die SanHist TG. | Versicherungsschutz |

G Finanzkompetenzen

- § 38 ¹ Bei Katastrophen und Notlagen ist der RFS TG ermächtigt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 100'000 (einmalig pro Katastrophe/Notlage) zu bewilligen. Finanzkompetenz
Notlagen
RFS TG
- ² Bei Katastrophen und Notlagen ist die RBSK TG ermächtigt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 300'000 (einmalig pro Katastrophe/Notlage) zu bewilligen. RBSK TG
- § 39 Grundsätzlich sind nur Ausgaben, die im Budget eingestellt und bewilligt sind, durch die verschiedenen Organe zu tätigen. Budget
Grundsatz
- § 40 ¹ Die einzelnen Organe verfügen über folgende Finanzkompetenzen im Rahmen des Budgets pro Fall: Einzelne Organe
- a) RBSK TG: Einmalige Ausgaben über Fr. 30'000.00
Jährlich wiederkehrende Ausgaben über
Fr. 10'000.00
 - b) RZSO TG: Einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.00
Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00
 - c) RFS TG Einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00
Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.00
 - d) Präsident RBSK TG, Kdt RZSO TG und Chef RFS TG:
Einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.00
- ² Nicht budgetierte und einmalige Ausgaben dürfen nur von der RBSK TG ausgelöst werden, und zwar bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von maximal Fr. 50'000.00. Diese sind möglichst vorgängig oder zumindest unmittelbar nachträglich den Gemeinden schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Höhere Beträge dürfen nur mit einem Nachtragskredit-Verfahren ausgelöst werden. Ausserhalb Budget

H Kündigung, Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

- § 41¹ Dieser Vertrag ist ab Inkrafttreten gem. § 43 vier Jahre gültig. Er erneuert sich anschliessend jeweils stillschweigend um 1 Jahr. Die Kündigung einer oder mehrerer Vertragsgemeinden kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten per Ende eines Rechnungsjahres (1.1. – 31.12.) erfolgen, sofern dadurch die Einwohnerzahl der Bevölkerungsschutzregion von 20'000 nicht unterschritten wird, und die kündigenden Vertragsgemeinden eine neue Regionszugehörigkeit nachweisen können. Der Vertrag hat für die verbleibenden Gemeinden weiterhin Gültigkeit.
- Vertrag
Kündigung durch
Vertragsgemeinden
- § 41² Der Vertrag kann bedingt durch gesetzliche Vorgaben oder durch 2/3 aller Vertragsgemeinden aufgelöst werden. Eine Neuorganisation richtet sich nach der Gesetzgebung.
- Auflösung
- § 41³ Die Leitgemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten per Ende eines Rechnungsjahres (1.1. – 31.12.) kündigen, womit der Vertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist als aufgelöst gilt.
- Kündigung durch Leit-
gemeinde
- § 42¹ Der bisherige Vertrag, genehmigt mit RRB Nr. 2019/1687 vom 04.11.2019, wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung abgelöst.
- Aufhebung bisherigen
Rechts
- § 42² Der Vertrag betreffend Kostenverteilung, den Unterhalt und die Ergänzung der Sanitätshilfsstelle Balsthal, in Kraft gesetzt durch RRB Nr. 2399 vom 12.08.1994 wird durch die Integration in den vorliegenden Vertrag aufgehoben.
- § 43¹ Dieser Vertrag (inkl. Anhang A) tritt– nachdem er von den Gemeindeversammlungen der beteiligten Vertragsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist - auf den 1. Januar 2026 in Kraft.
- Inkrafttreten
- § 43² Die beiden Gemeindepräsidentenkonferenzen Thal und Gäu beauftragen die Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBSK TG), die Fusionsarbeiten an die Hand zu nehmen mittels der notwendigen Vorbereitungen für die Umsetzung per 1.1.2026.
- Auftrag

Dieser Vertrag wurde beschlossen von den Gemeindeversammlungen

Gemeinde Aedermannsdorf am
Einwohnergemeinde Balstahl am ...
Einwohnergemeinde Egerkingen am ...
Gemeinde Fulenbach am ...
Einwohnergemeinde Härkingen am ...
Gemeinde Herbetswil am
Gemeinde Holderbank am
Einwohnergemeinde Kestenholz am
Einwohnergemeinde Laupersdorf am ...
Gemeinde Matzendorf am ...
Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil am ...
Einwohnergemeinde Neuendorf am ...
Einwohnergemeinde Niederbuchsiten am ...
Gemeinde Oberbuchsiten am ...
Einwohnergemeinde Oensingen am ...
Einwohnergemeinde **Welschenrohr-Gänsbrunnen** am ...
Einwohnergemeinde Wolfwil am ...

Vom Regierungsrat am ... mit RRB Nr. ... genehmigt.

Gemeinde Aedermannsdorf

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

.....

Einwohnergemeinde Balsthal

Der Gemeindepräsident

Der Leiter Verwaltung

.....

Einwohnergemeinde Egerkingen

Die Gemeindepräsidentin
Dienste

Die Bereichsleiterin Zentrale

.....

Gemeinde Fulenbach

Der Gemeindepräsident

Die Bereichsleiterin Administration

.....

Einwohnergemeinde Härkingen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

.....

Gemeinde Herbetswil

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

.....

Gemeinde Holderbank

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Kestenholz

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Laupersdorf

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Gemeinde Matzendorf

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Mülliswil-Ramiswil

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Neuendorf

Der Gemeindepräsident

Die Bereichsleiterin Administration

Einwohnergemeinde Niederbuchsiten

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Gemeinde Oberbuchsitzen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

.....

Einwohnergemeinde Oensingen

Der Gemeindepräsident

Die Leiterin Stabsstelle

.....

Einwohnergemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

.....

Einwohnergemeinde Wolfwil

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu

Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen
und
zur Zivilschutzregion Thal-Gäu sowie zur Sanitätshilfsstelle (SanHist)
Thal-Gäu

17

Anhang A

1. Stellenplan

§ 1	1	a) Kdt RZSO TG	Pensum 30 – 60 %	Stellenplan Teilzeit	
		b) Kdt Stv RZSO TG	Pensum 20 – 30 %		
		c) Chef Personelles	Pensum 30 – 50 %		
	2	Das Pensum für die Teilzeitbeschäftigten legt die Leitgemeinde auf Antrag der RBSK TG fest.			Festlegung Pensum Teilzeit
		3	a) Chef RFS TG		
	b) Stabschef RFS TG				
	c) Stabssekretär RFS TG				
	d) Chef logistisches Element				
	e) Chef Führungsunterstützung				
	f) Chef Einsatz				
	g) Chef Schutz und Betreuung				
	h) Chef Anlage- und Materialwarte				
	i) Anlage- und Materialwarte				
j) Präsident RBSK TG					
k) Aktuar RBSK TG					
4	Für die Anpassung bzw. Erweiterung der Stellen für die nebenamtlichen Angestellten ist die Leitgemeinde auf Vorschlag der RBSK TG zuständig, und zwar bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 2'000.00 pro Funktion.			Stellen Nebenamt An- passung und Erweite- rung	

2. Besoldung und Entschädigungen

§ 2	1	Es stehen folgende Lohnklassen der Lohntabelle des Kantons Solothurn (100 %-Pensum) zur Verfügung (<i>Bruttolöhne inkl. 13. Monatslohn, inkl. Teuerung</i>)			Besoldungen Teilzeit
			<u>Minimum</u>	<u>Maximum</u>	
		Kdt RZSO TG	Lohnklasse 16	Lohnklasse 19	
		Kdt Stv RZSO TG	Lohnklasse 16	Lohnklasse 19	
		Chef Personelles	Lohnklasse 15	Lohnklasse 18	
2	Die Einstufungen erfolgen durch die Leitgemeinde auf Vorschlag der RBSK TG.			Einstufungen Teilzeit	

§ 3	<p>¹ Die Nebenämter werden mittels Jahresgrundpauschale entschädigt (inkl. Teuerung mit Indexstand 101.8, Stand August 2018, Basis Dezember 2015 = 100).</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr><td>a) Chef RFS TG</td><td style="text-align: right;">Fr. 1'000.00</td></tr> <tr><td>b) Stabschef RFS TG</td><td style="text-align: right;">Fr. 1'000.00</td></tr> <tr><td>c) Stabssekretär RFS TG</td><td style="text-align: right;">Fr. 500.00</td></tr> <tr><td>d) Chef logistisches Element</td><td style="text-align: right;">Fr. 500.00</td></tr> <tr><td>e) Chef Führungsunterstützung</td><td style="text-align: right;">Fr. 500.00</td></tr> <tr><td>f) Chef Einsatz</td><td style="text-align: right;">Fr. 500.00</td></tr> <tr><td>g) Chef Schutz und Betreuung</td><td style="text-align: right;">Fr. 500.00</td></tr> <tr><td>h) Chef Anlage- und Materialwarte</td><td style="text-align: right;">Fr. 250.00</td></tr> <tr><td>i) Anlage- und Materialwarte</td><td style="text-align: right;">Fr. 250.00</td></tr> <tr><td>j) Präsident RBSK TG</td><td style="text-align: right;">Fr. 2'000.00</td></tr> <tr><td>k) Aktuar RBSK TG</td><td style="text-align: right;">Fr. 1'000.00</td></tr> </table> <p>² Ausserordentliche Tätigkeiten (z.B. Kursvorbereitungen, zusätzliche Arbeiten aufgrund von Befehlen des kantonalen Amtes u.ä.) werden nach Aufwand pro Stunde nach der Regelung der Leitgemeinde entschädigt.</p> <p>Sitzungsgelder werden nach der Regelung der Leitgemeinde ausgerichtet.</p>	a) Chef RFS TG	Fr. 1'000.00	b) Stabschef RFS TG	Fr. 1'000.00	c) Stabssekretär RFS TG	Fr. 500.00	d) Chef logistisches Element	Fr. 500.00	e) Chef Führungsunterstützung	Fr. 500.00	f) Chef Einsatz	Fr. 500.00	g) Chef Schutz und Betreuung	Fr. 500.00	h) Chef Anlage- und Materialwarte	Fr. 250.00	i) Anlage- und Materialwarte	Fr. 250.00	j) Präsident RBSK TG	Fr. 2'000.00	k) Aktuar RBSK TG	Fr. 1'000.00	<p>Nebenamt Jahresgrundpauschale</p> <p>Stundenentschädigung</p> <p>Sitzungsgelder</p>
a) Chef RFS TG	Fr. 1'000.00																							
b) Stabschef RFS TG	Fr. 1'000.00																							
c) Stabssekretär RFS TG	Fr. 500.00																							
d) Chef logistisches Element	Fr. 500.00																							
e) Chef Führungsunterstützung	Fr. 500.00																							
f) Chef Einsatz	Fr. 500.00																							
g) Chef Schutz und Betreuung	Fr. 500.00																							
h) Chef Anlage- und Materialwarte	Fr. 250.00																							
i) Anlage- und Materialwarte	Fr. 250.00																							
j) Präsident RBSK TG	Fr. 2'000.00																							
k) Aktuar RBSK TG	Fr. 1'000.00																							
§ 4	<p>Die Leitgemeinde wird für die Verwaltung mit einer Jahrespauschale entschädigt Fr. 7'200.00</p> <p>Diese wird dem Teuerungsindex gem. Anhang A, § 3, Abs. 1 unterstellt.</p>	<p>Verwaltung</p>																						